

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 507/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Schmitz Verfasser/in: Frau Schmitz/Frau Garcia					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					05.02.2026

TOP	Neubesetzung des Arbeitskreises Kindertagespflege
------------	--

Beschlussvorschlag

1.
Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF) bildet den Arbeitskreis Kindertagespflege neu.

Der Arbeitskreis setzt sich folgendermaßen zusammen:

- dem Vorsitzenden des AfKJF
- fünf Vertretern/innen der Fraktionen aus den Mitgliedern des AfKJF nach Maßgabe der untenstehenden Verteilung
- einer/einem Vertreter/in der Mitglieder des AfKJF nach §71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (Vertreter der anerkannten freien Träger)
- drei Vertreter/innen der Kindertagespflegepersonen (KTPP), die per Abstimmungsverfahren der Kindertagespflegepersonen laut Darstellung im Sachverhalt bestimmt werden

Die fünf Vertreter/innen der Fraktionen werden von den Fraktionen benannt. Für jedes ordentliche Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu bestimmen.

Entsprechend der Berechnung einer Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer auf der Basis der Zusammensetzung des Rates entfallen auf die Fraktionen folgende Sitze: CDU 2, SPD 1, Bündnis 90/Die Grünen 1, AfD 1.

Im Arbeitskreis nicht vertretene Fraktionen des AfKJF können eine/n Zuhörer/in zu den Sitzungen des Arbeitskreises entsenden. Die Fraktionen werden gebeten, die Personen bis Ende Februar zu benennen.

Der/die Vorsitzende des AfKJF führt auch den Vorsitz im Arbeitskreis. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit wählt der Arbeitskreis eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte.

Die Vertretung der Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII wird durch den AfKJF bestimmt. Für die Vertretung ist eine persönliche Stellvertretung zu bestimmen.

Der Bürgermeister kann Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung zur Begleitung des Arbeitskreises hinzuziehen.

Der Arbeitskreis tagt nichtöffentlich.

2. a
Als Vertreter der Ausschussmitglieder nach §71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII bestimmt t der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie Herrn/Frau _____.

2. b
Als Stellvertretung wird Herr/Frau _____ bestimmt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Neubesetzung eines Arbeitskreises entsprechend § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim.

2. Sachverhalt

Der AfKJF bildete am 09.03.2022 erstmalig den Arbeitskreis „Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ (s. Vorlage 74/2022) zur Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Bei der seinerzeitigen Neufassung der Kindertagespflegesatzung hat die Zusammenarbeit zwischen Ausschussmitgliedern, Kindertagespflegepersonen und Verwaltung zu einer konstruktiven Lösung geführt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde der Arbeitskreis in der Sitzung vom 10.09.2024 (s. Vorlage 351/2024) mit der Evaluation des Vertretungsstützpunktes beauftragt und in „Arbeitskreis Kindertagespflege“ umbenannt.

Die Verwaltung sieht es als sinnvoll und zielführend an, die im Bereich Kindertagespflege aufkommenden und zu evaluierenden Themen auch zukünftig in diesem Arbeitskreis unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zu diskutieren und (vor-) zu beraten.

Der Arbeitskreis tagt nichtöffentlich, alle im Arbeitskreis behandelten Themen sind während der Dauer der Behandlung im Arbeitskreis nicht öffentlich zu diskutieren. Der Arbeitskreis wird für die Dauer der kommunalen Legislaturperiode gebildet. Der Sitzungsumfang kann hier noch nicht benannt werden. Die Einberufung des Arbeitskreises erfolgt durch den Vorsitzenden nach Beauftragung des Arbeitskreises durch den AfKJF.

Der Arbeitskreis soll sich wie folgt zusammensetzen:

- a) dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie
- b) aus Mitgliedern des AfKJF wie folgt:
 - fünf Vertretern/innen der Fraktionen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und einer Vertretung der Mitglieder nach §71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (Vertreter der anerkannten freien Träger)
 - Die fünf Vertreter/innen der Fraktionen werden von den Fraktionen benannt.
 - Für jedes ordentliche Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu benennen.

Die Besetzung des Arbeitskreises kann grundsätzlich per einheitlichem Wahlvorschlag erfolgen. Sofern nicht so verfahren wird, entfallen entsprechend der Berechnung einer Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer auf der Basis der Zusammensetzung des Rates auf die Fraktionen folgende Sitze:

CDU 2, SPD 1, Grüne 1, AfD 1.

Um allen Fraktionen für spätere Beratungen den gleichen Wissensstand zu gewährleisten, können die im Arbeitskreis nicht vertretenen Fraktionen aus dem AfKJF eine/n Zuhörer/in zu den Sitzungen des Arbeitskreises entsenden.

Die Vertretung der Mitglieder nach §71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII wird durch den AfKJF bestimmt (ordentliches Mitglied und persönliche Stellvertretung).

- c) drei Vertreter/innen der Kindertagespflegepersonen (KTPP)

Die Vertretung der Kindertagespflegepersonen soll durch im Stadtgebiet Bergheim ansässige Kindertagespflegepersonen erfolgen. Die drei Vertreter/innen sollen durch ein Abstimmungsverfahren ermittelt werden. Hierzu sieht die Verwaltung folgendes Verfahren vor:

Im Rahmen einer Interessenbekundung können sich alle an der Mitarbeit im Arbeitskreis interessierten KTPP melden und selbst zur Wahl stellen. Aus diesen Kandidaten/Kandidatinnen können dann alle KTPP in einem ordentlichen Abstimmungsverfahren drei Vertreter/innen für den Arbeitskreis wählen. Die drei Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen (einfache Mehrheit) sind zur Mitarbeit im Arbeitskreis berechtigt, die drei Kandidaten/Kandidatinnen mit den nächsthöchsten Stimmen werden als Stellvertretungen benannt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

Die im Rahmen des Arbeitskreises erarbeiteten Ergebnisse werden als Empfehlungen zur Beschlussfassung bzw. je nach Zuständigkeitsordnung zur Vorberatung in den AfKJF gegeben.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt